



Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden

Internationaler Club für Lhasa Apso und Tibet Terrier, ILT; e.V.

Durchführungsbestimmungen

Das **Tierschutzgesetz** in der Fassung vom 15.07.2009 verlangt in § 2, dass

1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss.
2. Die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.
3. Der Tierhalter oder Betreuer über die, für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen muss.

Diese Selbstverständlichkeiten sind in den folgenden „ILT - Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden“ konkretisiert, die an Züchter und deren Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden.

Kontrollorgane hierfür sind die Zuchtware des ILT, die sowohl bei der Zulassung eines Zwingers als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an die Zuchtleitung weiterleiten müssen. Der Tierschutzbeauftragte ist bei Beanstandungen als Berater hinzuzuziehen.

Die **Tierschutz-Hundeverordnung** vom 02.05.2001 geändert durch Art. 3 G v. 19.04.2006 regelt die Anforderungen an das Halten und Züchten von Hunden:

Begriffsbestimmungen:

Gewerbsmäßige Hundezucht im Sinne des Tierschutzgesetzes:

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes sind die Voraussetzungen für ein gewerbsmäßiges Züchten in der Regel erfüllt, wenn eine Haltungseinheit folgenden Umfang oder folgende Absatzmengen erreicht:

3 oder mehr fortpflanzungsfähige Hündinnen oder 3 oder mehr Würfe pro Jahr – hierfür ist dann gemäß § 11 des Tierschutzgesetzes eine Erlaubnis für das Halten und Züchten von Tieren beim zuständigen Veterinäramt zu beantragen.

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter (siehe VDH Zuchtordnung); Junghunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben; Hunde, die das zuchtfähige Alter bereits überschritten haben (entnommen VDH Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, Stand Juni 1998)

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmietler) zuchtfähiger Hunde, der im ILT einen eingetragenen Zwinger besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zuchtstätte: Im Folgenden unter Punkt C. aufgeführte Haltungsformen von Zuchthunden. Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der ILT gemäß den Richtlinien des VDH und den Zuchtbestimmungen des ILT unter Beachtung der Forderungen des Tierschutzgesetzes mit Vergabe eines international geschützten Zwingernamens (FCI) und Erteilung der Züchterlaubnis.

A. ERNÄHRUNG

Hunde müssen eine der Art angemessene Ernährung erhalten. Jeder Züchter muss sich daher über den erforderlichen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren.

Kenntnisse zu dieser Thematik hat sich jeder Züchter aus Fortbildungsveranstaltungen oder entsprechender Fachliteratur anzueignen.

Bei der Futterzubereitung wie auch bei der Aufbewahrung des Futters ist auf größtmögliche Hygiene zu achten.

B. PFLEGE

Gemeint ist hier zum einen die „rassespezifische“ Pflege des Haarkleides, die der Aufrechterhaltung des rassetypischen Aussehens dient. Zum anderen gehört zur umfassenden Pflege die regelmäßige Kontrolle

- des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
- der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Ekto- und Endoparasiten),
- der Krallenlänge und
- der Sauberkeit der Ohren und Augen.

Entsprechende Informationen können der Fachliteratur entnommen werden.

Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gesetzlichen Anforderungen und denen des ILT nachzukommen.

Ist dies nicht der Fall, ist der ILT berechtigt, Auflagen zu erteilen bzw. die Züchterlaubnis zu widerrufen.

C. VERHALTENSGERECHTE UNTERBRINGUNG UND MÖGLICHKEITEN ZUR ARTGEMÄSSEN BEWEGUNG

I. Die Haltung von Zuchthunden ausschließlich in einem Hundehaus oder in ausgebauten separaten Gebäuden wird für die Rassen Lhasa Apso und Tibet Terrier nicht zugelassen.

II. Die Haltung von Zuchthunden ausschließlich in offenen oder teilweise offenen Zwingern wird für die Rassen Lhasa Apso und Tibet Terrier nicht zugelassen .

III. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen im Haus oder in der Wohnung

1. Die Haltung von Zuchthunden und die Aufzucht von Welpen wird nur zugelassen, wenn sie in den für Menschen vorgesehenen Räumen gehalten werden. Eine Haltung in Kellern und dem Haus angeschlossenen Garagen ist ausgeschlossen.

2. Die Forderung des § 2. 2 Tierschutzgesetz hat zur Folge, dass eine Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten sein muss, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird.

3. Sämtliche Räume, in denen Hunde untergebracht sind, müssen stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden.

a) Die Räume sollen beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18 - 20 °C zu erreichen ist. In den Räumen muss eine ausreichende Frischluftzufuhr sichergestellt sein.

b) Jedem Hund muss eine wärmedämmende Liegefläche zur Verfügung gestellt werden.

c) Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen ausreichend von Tageslicht erhellt sein. Die Fläche der Öffnungen für das Tageslicht muss mindestens 1/8 der Bodenfläche betragen.

4. Werden Hunde im gesamten Wohnbereich gehalten, so sind für die Unterbringung von werfenden und/oder säugenden Hündinnen folgende Anforderungen bzgl. des Raumes zu erfüllen:

a) Der Raum darf, inklusive dem der Hündin zur Verfügung stehenden Platz bei einer durchschnittlichen Welpenzahl von fünf Hunden, 12 m² nicht unterschreiten.

b) Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein, die den Erfordernissen einer problemlosen Welpenaufzucht gerecht wird.

c) An die Wurfkiste muss ein, der Wurfgröße und Rasse entsprechender Auslauf von mindestens 4 m² angeschlossen sein, der mit einem leicht zu reinigenden, desinfizierbaren Bodenbelag versehen ist.

d) Der Hündin muss genügend Platz und eine Liegefläche zur Verfügung stehen, die von ihr leicht, von den Welpen jedoch nicht erreicht werden kann. Als Liegefläche kann z.B. das Dach der Wurfkiste dienen.

e) Ist kein direkter Zugang zu einem Freiauslauf vorhanden, so muss der Züchter der Hündin und ihren Welpen auf andere Weise die Möglichkeit zu ausreichendem freien Auslauf bieten.

f) Für Welpen ab der 4. Lebenswoche muss der Züchter für ausreichende Beschäftigung und dem jeweiligen Entwicklungsstand angemessene Konfrontation mit Umweltreizen sorgen. Hierzu gehören auch die Konfrontation mit Geräuschkulissen, Hell/Dunkel-Einflüssen, fremden Menschen mit und ohne Kinder, Innenbereich/Außengelände usw.. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.

5. Allen erwachsenen Hunden muss täglich menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen.

6. Jedem Hund muss täglich die Möglichkeit zu freiem Auslauf geboten werden. Das Bewegungsbedürfnis der Hunde kann während eines Spazierganges oder im Freiauslauf, z.B. Garten, befriedigt werden.

Bearbeitung vom 10.09.2010 und 17.10.2010 durch die Tierschutzbeauftragte Monika Hohner-Herzog in Zusammenarbeit mit der 1. Vorsitzenden und Zuchtleitung des ILT Gudrun Menges-Mohr